



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

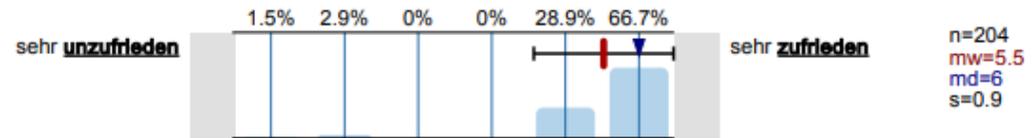
# Evaluation Lehrveranstaltung

Feedback

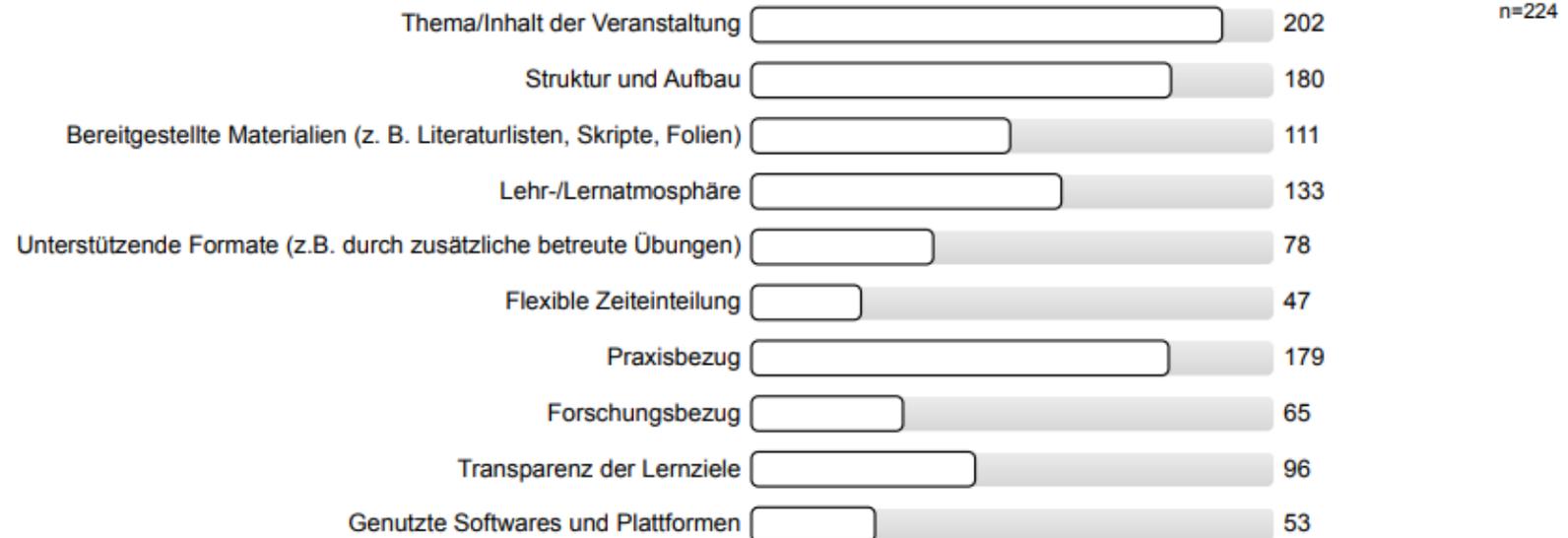
# Evaluation HS 2023

## Fragen zur Veranstaltung

Wie **zufrieden** sind Sie mit der Veranstaltung insgesamt?

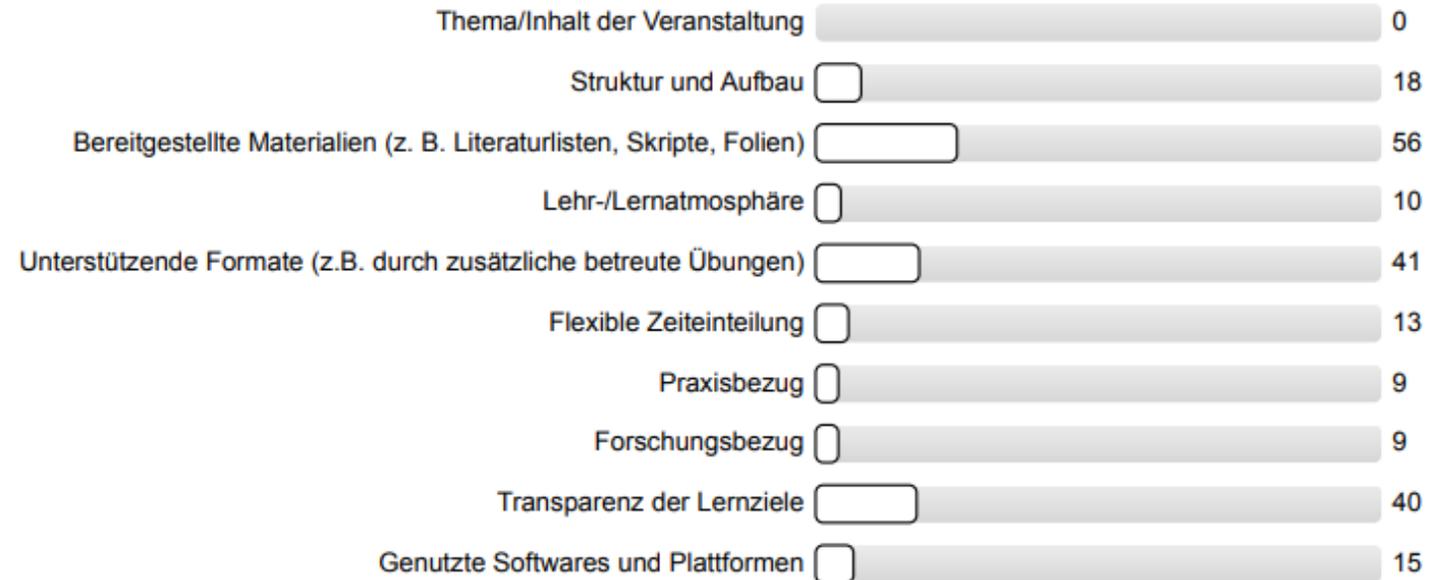


Was hat Ihnen an der Veranstaltung **besonders gut gefallen**? (Mehrfachantworten möglich)



# Evaluation HS 2023

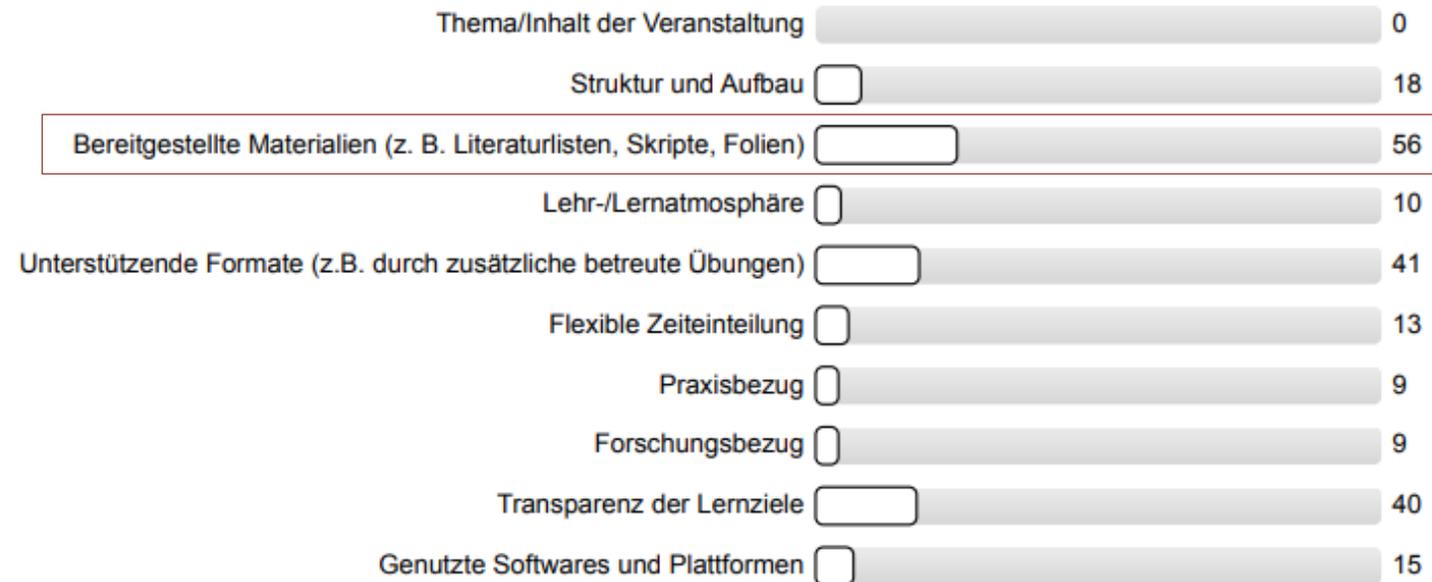
In welchem Bereich der Veranstaltung wünschen Sie sich **Verbesserungen**? (Mehrfachantworten möglich)



n=224

# Evaluation HS 2023

In welchem Bereich der Veranstaltung wünschen Sie sich **Verbesserungen**? (Mehrfachantworten möglich)



n=224

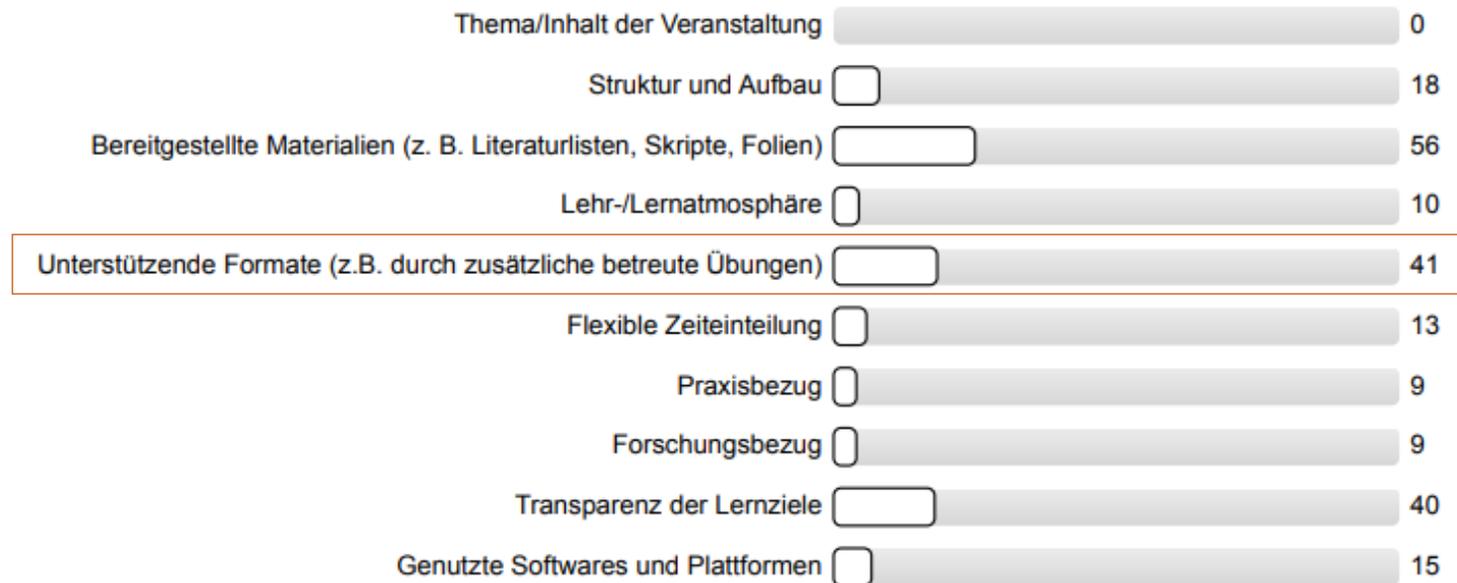
# Folien

- «Bitte die Folien ein wenig kürzen. Sehr umständlich.»
- «Folien ein bisschen früher zur Verfügung stellen, dass man sich auf die Vorlesung vorbereiten kann»
- «Manchmal hat es verwirrende Fehler in den Präsentationen.»



# Evaluation HS 2023

In welchem Bereich der Veranstaltung wünschen Sie sich **Verbesserungen**? (Mehrfachantworten möglich)



n=224

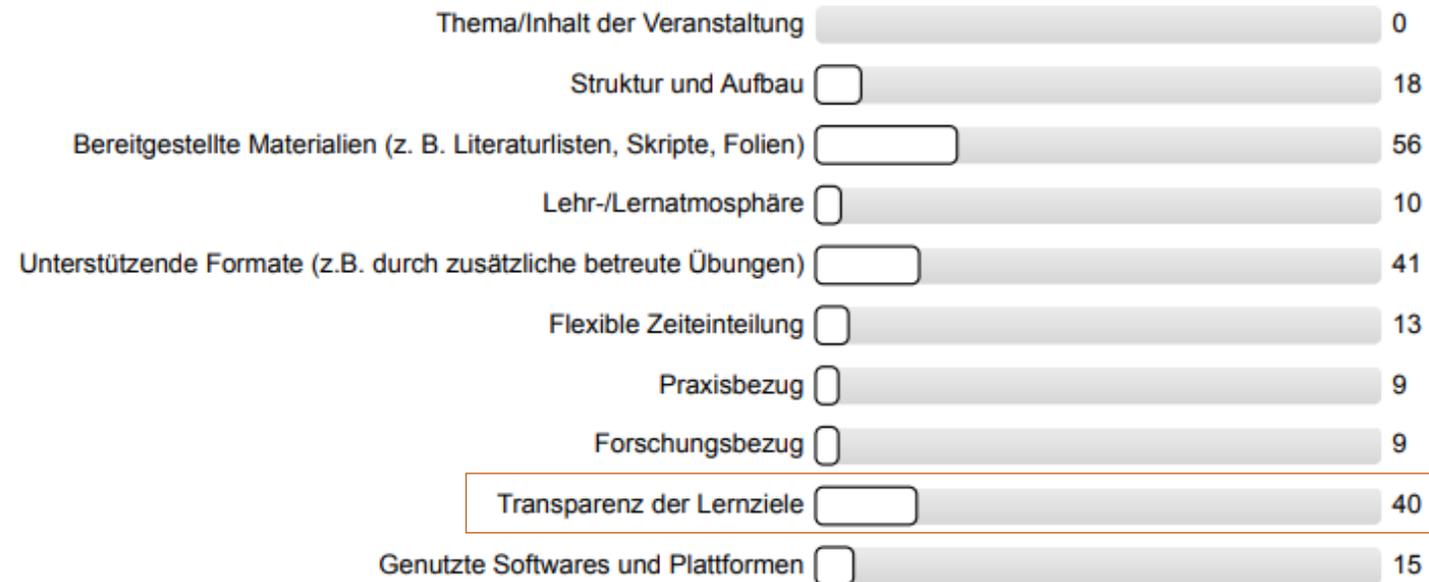
# Tutorate

- «Tutorate holen den Stoff vor.»



# Evaluation HS 2023

In welchem Bereich der Veranstaltung wünschen Sie sich **Verbesserungen**? (Mehrfachantworten möglich)



n=224

# Lernziele (Inhalt)

- (Finale) Struktur des Vorsatzdeliktes verstehen
- Unrecht und Schuld unterscheiden können.
- Wissen/FMH – Wollen/IKN



# Lernziele (Kompetenz)

- Selbständiges Denken/Lernen
- Strukturierte Falllösung
- Rhetorik stärken



# Lernziele (Kompetenz)

«Wenn wir einen Fall besprechen würde ich mir wünschen dass am Schluss kurz ein Fazit gezogen würde, da man teilweise gar nicht mitbekommt was denn nun das Ergebnis ist. »



# Lernziele (Kompetenz)

- «Pflichtlektüre mit genauen Angaben, welches Kapitel man lesen sollte.»
- «Ich würde mir sehr wünschen, dass der Bezug zur Prüfung mehr hergestellt...»
- «Bitte nicht zum antworten mit Würfel "zwingen" --> verschlechtert das Klima der Vorlesung erheblich.»



# Evaluation HS 2023

- «Der Dozent ist ein cooler Typ.»
- «wenn man nicht geht, verpasst man tatsächlich etwas.»
- «Live Veranstaltungen Lebensretter»
- «Es gibt absolut keine Luft nach oben!! Die Vorlesungen sind super!!!!»



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

---

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	<b>Mo 11.12.23</b>	<b>Rücktritt und tätige Reue</b>
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

# VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

# Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Zusammenfassung

«Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.»

Versuch			
Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Täterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld
Weiteres	– ...		Strafnotwendigkeit

# Zusammenfassung

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



# Zusammenfassung

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

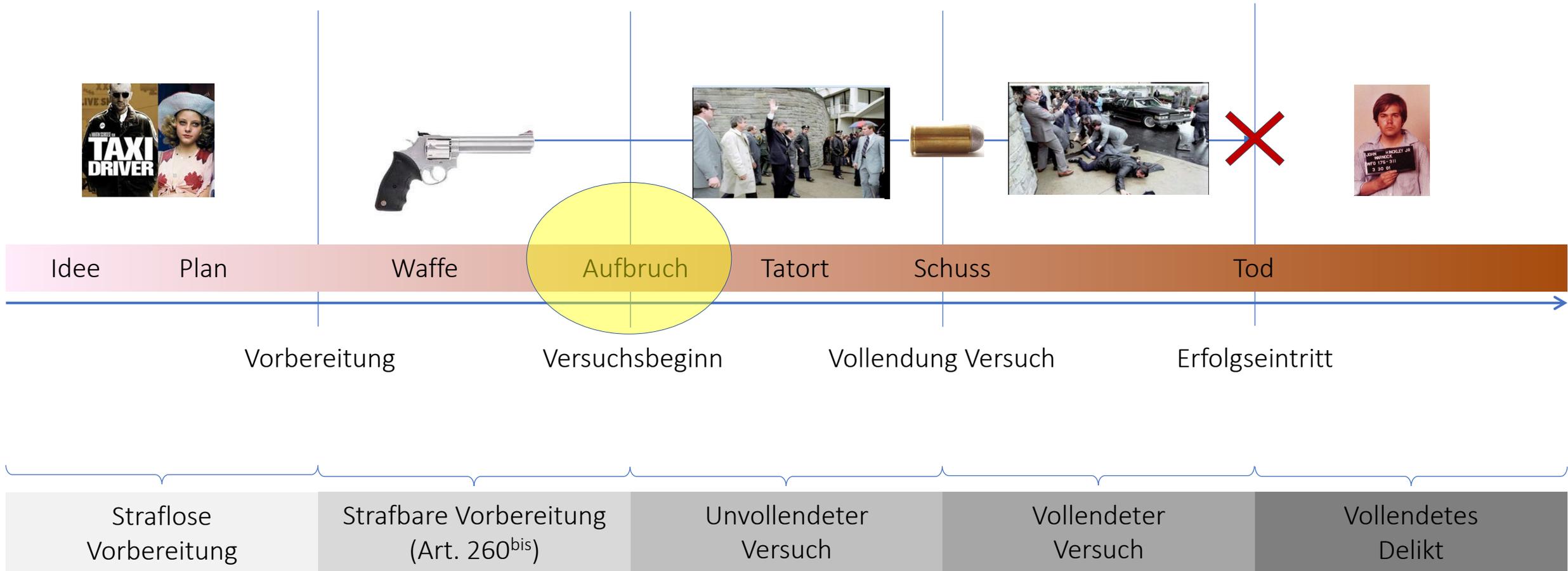


# Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:  
Plan des Täters
2. Objektives Element:  
Äusseres Tätigwerden  
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.



# Grundsatz



# BGE 131 IV 100

«...gehört zur «Ausführung» der Tat ... jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.»



# Zusammenfassung

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



# Versuch

Diskussion

# Versuch

- X. zündet seinen BMW an und zeigt den «Vandalenakt» bei der Polizei an.



[BGE 75 IV 175](#)

# Versuch

- Y. macht eine Strafanzeige bei der Polizei. Ihr Collier sei gestohlen worden.



# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

1. Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 146 – Betrug

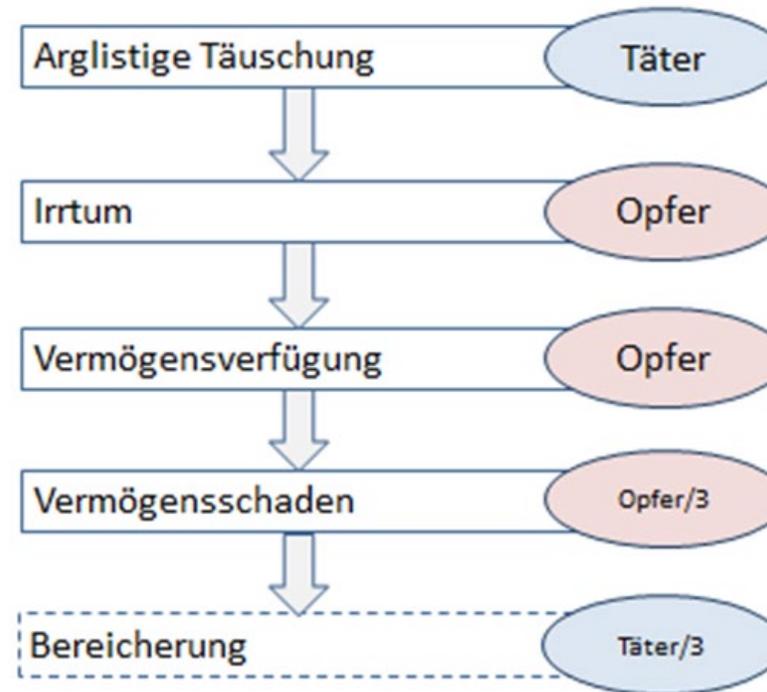
<sup>1</sup> Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung ...von Tatsachen arglistig irreführt ... und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst ... am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 146 – Betrug

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



# VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

# Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

<sup>2</sup> Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

<sup>2</sup> Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.



# Art. 22 – Versuch

Objektive Theorie

*Strafbarkeit* untauglichen Versuchs  
nicht erklärbar, da objektiv  
ungefährlich.

Subjektive Theorie

*Strafmilderung* untauglichen Versuchs  
nicht erklärbar, da deliktischer Wille.



# Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

<sup>2</sup> Verkennt der Täter **aus grobem Unverstand**, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er **straflos**.



# Art. 22 – Versuch

## Objektive Theorie

*Straflosigkeit* des qualifiziert untauglichen Versuchs erklärbar, da objektiv ungefährlich. Weshalb nur dieser?

## Subjektive Theorie

*Straflosigkeit* des qualifiziert untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da deliktischer Wille.



## Art. 22 – Versuch

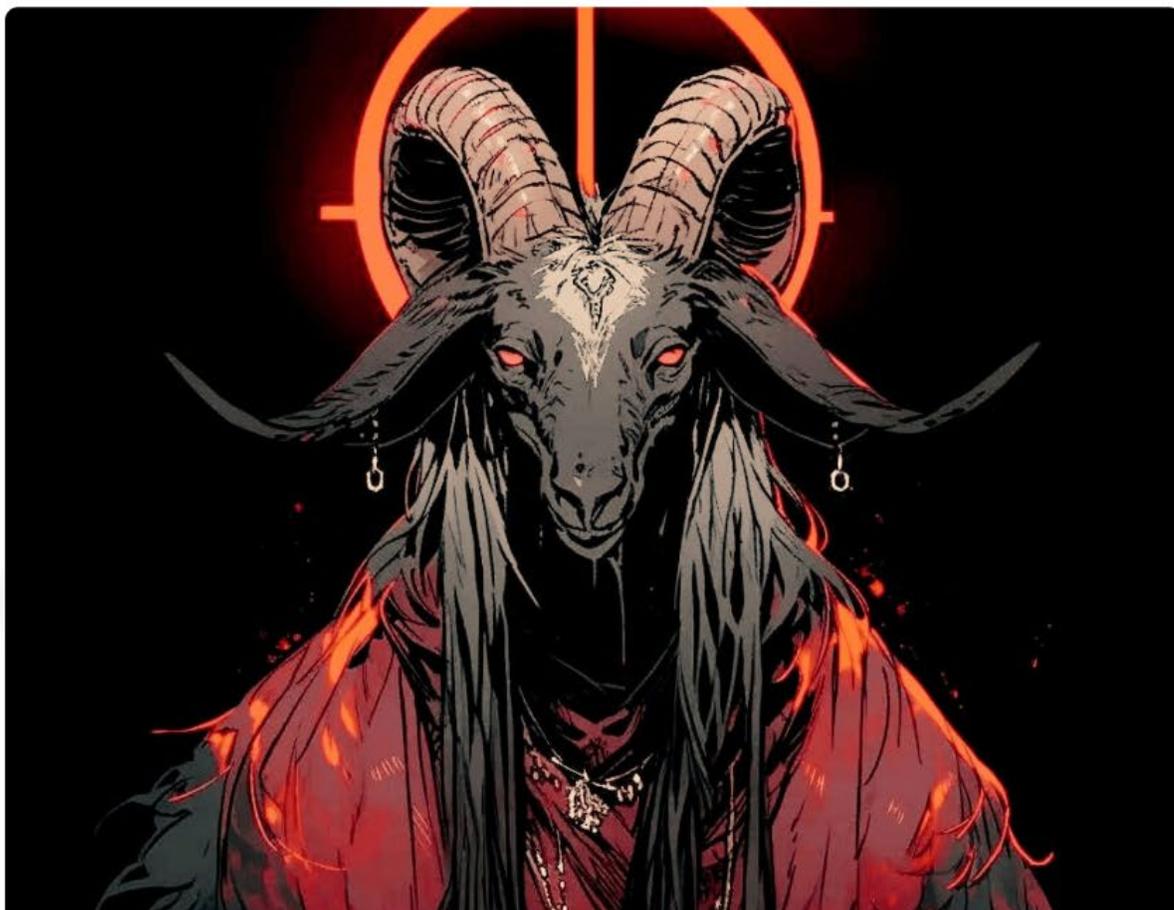
Ehemann entscheidet sich, dunklere Kräfte beizuziehen und greift zu schwarzer Magie und Todeszauber...





[Homepage](#) > [Haus & Wohnen](#) > [Spiritualität & Religion](#) > [Tarot-Lesungen & Wahrsagen](#)

← Zurück zu Suchergebnissen



Nur noch 2 übrig und in 2 Warenkörben

**83,24 €** ~~138,73 €~~

Sale mit 40% Rabatt während der nächsten 8 Stunden

Inkl. USt.

Der Effektivste Todeszauber - Zerstöre Deine Feinde für immer - Echtes Todesritual - Fluchzauber - Karmischer Rachezauber - Schwarze Todesmagie

WitchLarsa ★★★★★

Füge deine Personalisierungswünsche hinzu \*

Vorname Familienname

Geburtsdatum

Foto

Bitte schreiben Sie Ihre Wünsche

In der Originalsprache anzeigen

# Art. 22 – Versuch

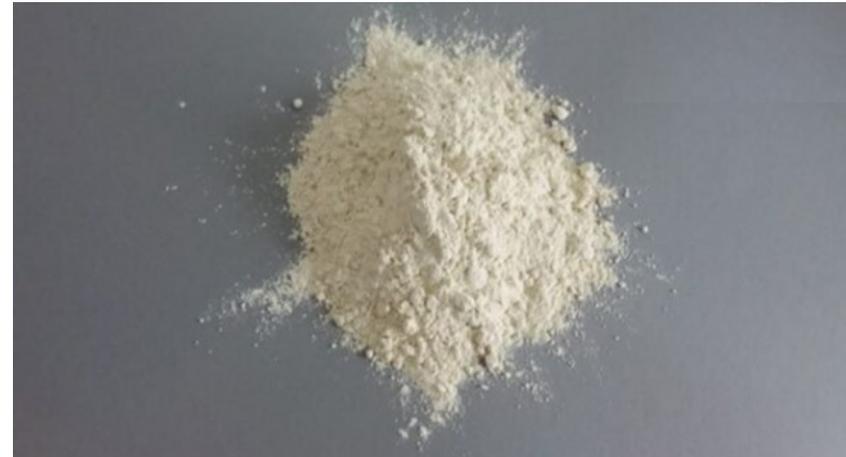
Füge deine Personalisierungswünsche hinzu:

- Vorname:
- Familienname:
- Geburtsdatum:
- Foto:



## Art. 22 – Versuch

- Unterlassene Hilfe an Verletzten, dem nicht mehr zu helfen ist: 6B 267/2008
- Abtreibung bei Nichtschwangeren: BGE 83 IV 132
- Vermeintlich HIV-Positiver nimmt Ansteckung von Partnerin in Kauf: 6S.358/2003
- Drogenhändler verkennt, dass er Mehl verkauft: BGE 122 IV 360



# Art. 13 – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat **zu Gunsten** des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



## Art. 22 – Versuch

«Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos».



BGE 124 IV 97

# Untauglicher Versuch

Aufgaben

# «Sandro 89»

- Ab 20. Januar 2003 trat A. mehrfach in Kontakt mit «Sandro 89», der vorgab, er sei erst 14 Jahre alt.
- A. strebte Treffen mit «Sandro» an, um sexuelle Handlungen vorzunehmen zu können.



BGE 131 IV 100

# Senfbäder

- 1943: Hansrudolf Amsler hat einer Frau empfohlen, ihre Leibesfrucht mit Senfbädern abzutreiben.



ZDF

BGE 70 IV 49

# Bahnhofsraub

- B. überfiel Vorstand des Bahnhofs in O. und erbeutete Fr. 904.50 sowie zwei unpersönliche GA (ca. Fr. 8'200.--).
- B. nahm irrtümlich an, der mitgeführte Revolver sei geladen.
- Strafbarkeit nach Art. 140 Ziff. 2 StGB



BGE 124 IV 97

# Untauglicher Versuch

Auflösung

# «Sandro 89»

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



BGE 131 IV 100

# «Sandro 89»

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



BGE 131 IV 100

# Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✗ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✗ <del>– Taterfolg</del> <del>– Kausal./Zur.</del>	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

# Senfbäder

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



ZDF

BGE 70 IV 49

# Senfbäder

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



ZDF

BGE 70 IV 49

# Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✗ – Tathandlung ✓ – Taterfolg ✓ – Kausal./Zur. ✓	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

# Senfbäder

«Solches Handeln setzt eine qualifizierte Untauglichkeit des Mittels voraus, ... welche ...vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist, diesen mehr dumm als gefährlich erscheinen lässt...»



ZDF

BGE 70 IV 49

# Senfbäder

- Tatmittel oder Tatobjekt nicht nur im konkreten Fall untauglich
- Tat kann überhaupt nie so ausgeführt werden
- Versuch aus exquisiter Dummheit
- Ex-ante-Perspektive



ZDF

BGE 70 IV 49

# Senfbäder

«Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser... sind nicht solche Mittel. Sie stehen in weiten Kreisen des Volkes im Rufe der Tauglichkeit, und es gibt sogar Mediziner, welche sie für geeignet halten.»



ZDF

BGE 70 IV 49

# Bahnhofsraub

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



BGE 124 IV 97

# Bahnhofsraub

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
    - a. Subjektiv: Plan des Täters
    - b. Objektiv: Räuml./Zeitl. Tatnähe
    - c. Point of no return



BGE 124 IV 97

# Art. 140 Ziff. 2 StGB – Qualifizierter Raub

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.



BGE 124 IV 97

# Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✗ – Tathandlung ✓ – Taterfolg ✓ – Kausal./Zur. ✓	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

# Bahnhofsraub

«Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos».



BGE 124 IV 97

# Zusammenfassung

- Untauglicher Versuch =  
Sachverhaltsirrtum zu Ungunsten
- Falls aus nachträglicher Sicht  
ex ante gefährlich: strafbar
- Falls «nur dumm»: straflos



# Literatur

- Thierry Urwyler/Moritz Oehen, BGE 140 IV 150: Der untaugliche Versuch und das Ei des Kolumbus, forumpoenale 5/2015, 303, 307
- Andreas Eicker, Die bundesgerichtliche Gefährlichkeitsabwägung beim untauglichen Versuch auf dem Prüfstand – zugleich eine kritische Betrachtung von BGE 140 IV 150, AJP 2016, 1 ff.
- Felix Bommer, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2014, veröffentlicht in Band 140, ZBJV 01/2017 25 ff., 28 ff.



# VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

# Prüfschema

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt/tätige Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 23 – Rücktritt

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 23 – Rücktritt

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Rücktritt

1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

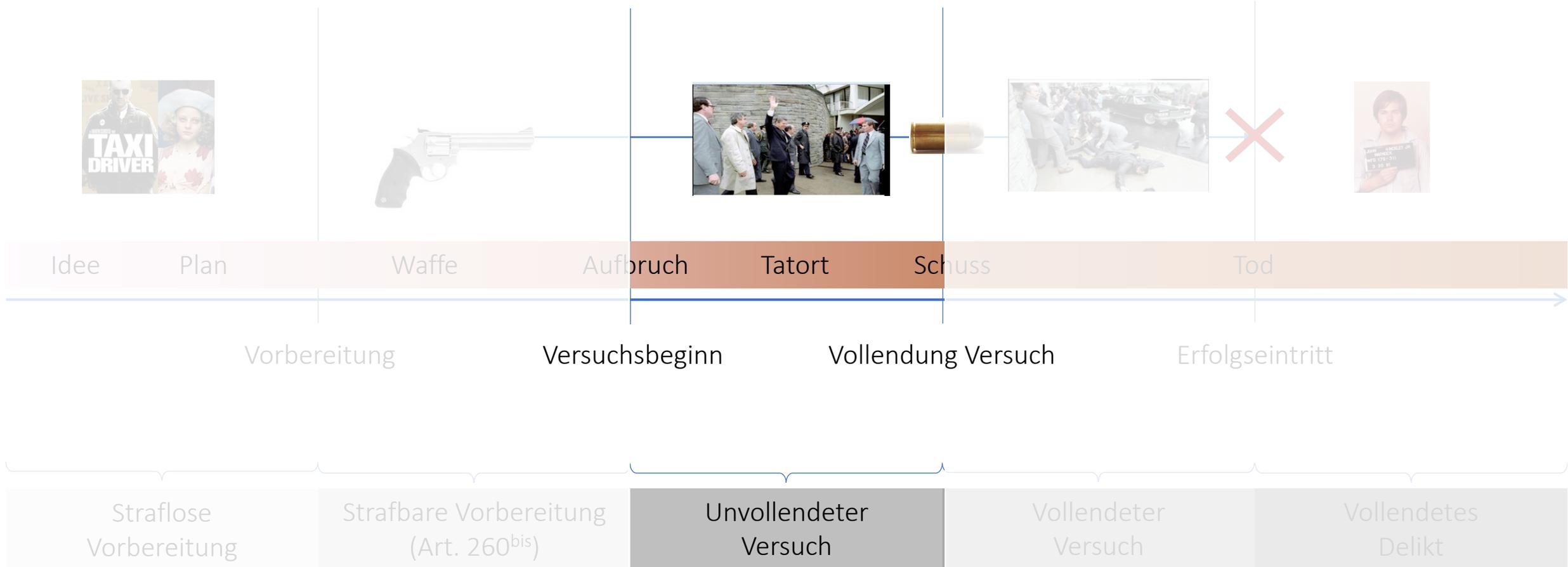
# Rücktritt

1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Rücktritt



# Beginn der Ausführung

«...gehört zur «Ausführung» der Tat ... jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.»



[BGE 131 IV 100](#)

# Vollendung Versuch

«...Die Abgrenzung des vollendeten vom unvollendeten Versuch ist auf der Grundlage des konkreten Tatplans vorzunehmen. Es ist zu fragen, ob der Täter alle Voraussetzungen geschaffen hat, die nach seinem Plan zum Eintritt des Erfolges hätten führen sollen.»



[6B 1206/2016](#)

# Tätigkeits-/Erfolgsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- Vollendeter Versuch

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begehungsdelikte</li><li>• Unterlassungsdelikte</li></ul>
Täterwille	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsatzdelikte</li><li>• Fahrlässigkeitsdelikte</li></ul>
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erfolgsdelikt</li><li>• Tätigkeitsdelikt</li></ul>
Intensität	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verletzungsdelikt</li><li>• Gefährungsdelikt</li></ul>
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeine Delikte</li><li>• Sonderdelikte</li></ul>
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zustandsdelikt</li><li>• Dauerdelikt</li></ul>
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsdelikt</li><li>• Offizialdelikt</li></ul>

# Unvollendeter Versuch

Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?



# Unvollendeter Versuch

Beginn: Ziehen Pistole

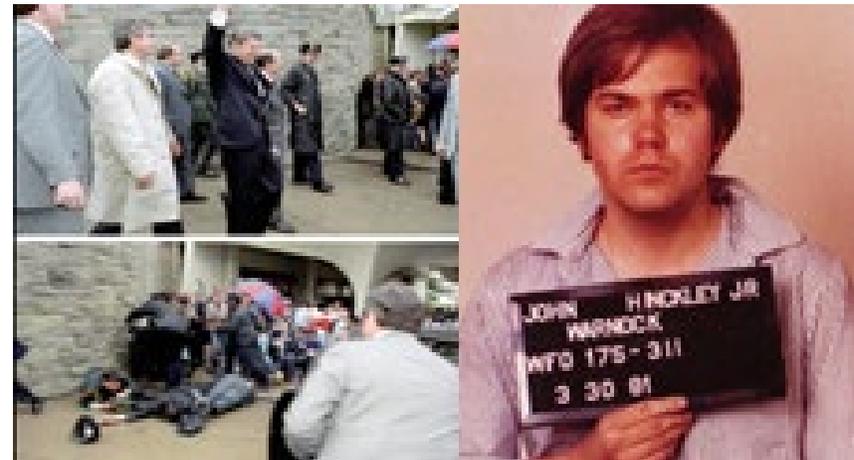
Vollendung: Schussabgabe



# Unvollendeter Versuch

**Tatplan-Theorie** wird kritisiert, weil sie den einfach gestrickten Täter gegenüber dem akribisch planenden diskriminiert.

**Rücktrittshorizont-Theorie:** Täter erkennt, dass er die Tat mit verfügbaren Mitteln (noch Patronen) noch vollenden kann. Trifft dies zu, erweitert sich sein Rücktrittshorizont.



# Rücktritt

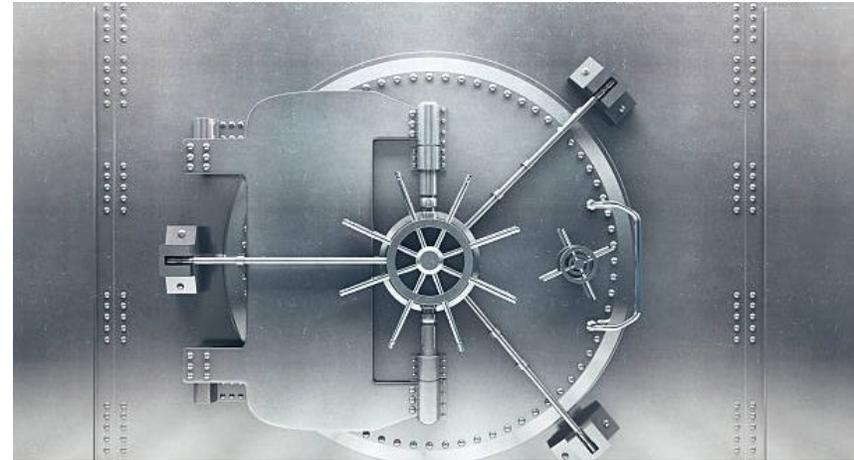
1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Aufgabe Tatentschluss

Dieb bricht Versuch ab, Tresor aufzuschweissen. Holt Sprengstoff. Wird gefasst. Keine Aufgabe des Tatentschlusses.



DONATSCH/GODENZI/TAG<sup>10</sup>, S. 149

# Aufgabe Tatentschluss

- 2002: A. nach Genf mit zwei Gehilfen in der Absicht, bewaffnete Raubüberfälle zu begehen.
- Sie brachten eine Feuerwaffe, Vermummungsmaterial, Handfesseln und SIM-Karten mit.



[BGE 132 IV 127](#)

# Aufgabe Tatentschluss

- A. liess seine Beziehungen in Genf spielen, um für alle kostenlose Unterkunft und drei mögliche Tatorte in der Nähe der Wohnung seiner Partner zu finden.



[BGE 132 IV 127](#)

# Aufgabe Tatentschluss

- Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.



[BGE 132 IV 127](#)

# Aufgabe Tatentschluss

- « les trois comparses ont abandonné leur projet délictueux au profit d'un trafic de drogues, réalisable plus facilement. »



[BGE 132 IV 127](#)

# Art. 260<sup>bis</sup> StGB – Strafbare Vorbereitung

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112)...
- d. Raub (Art. 140);

<sup>2</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.



# Art. 260<sup>bis</sup> StGB – Strafbare Vorbereitung

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112)...
- d. Raub (Art. 140);

<sup>2</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.



# Rücktritt

1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 23 – Rücktritt

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Autonomer Rücktritt

«Ich will nicht zum Ziel kommen,  
selbst wenn ich es könnte.»



[Reinhard Frank \(1860-1934\)](#)

# Autonomer Rücktritt

- Weder ethisch hochstehende Motive noch Reue verlangt.
- Auch Angst vor Bestrafung oder vor Ausflippen des Partners genügt.



[Reinhard Frank \(1860-1934\)](#)

# Nicht: Heteronomer Rücktritt

«Ich kann nicht zum Ziele kommen,  
selbst wenn ich es wollte.»



[Reinhard Frank \(1860-1934\)](#)

# Nicht: Heteronomer Rücktritt

- Opfer wehrt sich erfolgreich
- Polizei am Tatort
- Opfer durchschaut Schwindel nach erster Lüge
- Tresor nicht aufzubrechen



[Reinhard Frank \(1860-1934\)](#)

# Autonomer Rücktritt

« Selon les constatations cantonales, le recourant et ses comparses ont renoncé à leur projet après qu'une connaissance leur a déconseillé le hold-up de la station d'essence, qui était étroitement surveillée par des caméras... ».



[BGE 132 IV 127](#)

# Autonomer Rücktritt

« C'est donc bien de lui-même que le recourant a abandonné son idée de brigandage. Peu importe qu'il ait suivi les conseils d'un tiers et que des considérations morales n'aient pas joué de rôle. »



[BGE 132 IV 127](#)

# Rücktritt

1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 23 – Rücktritt

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Rücktrittsleistung

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt.
- Einbrecher verlässt Grundstück vor Einbruch in Haus.
- Räuber lässt Waffe sinken.



# VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

# Prüfschema

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt/tätige Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 23 – Tätige Reue

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 23 – Tätige Reue

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

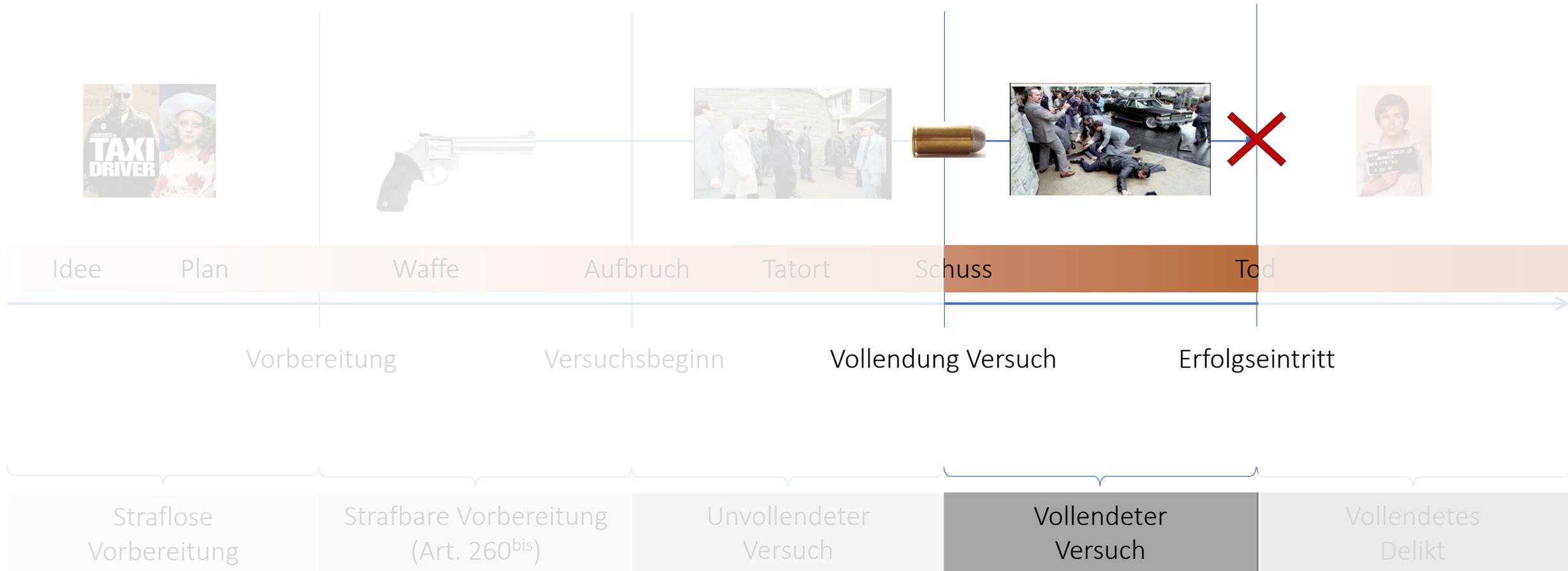
# Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



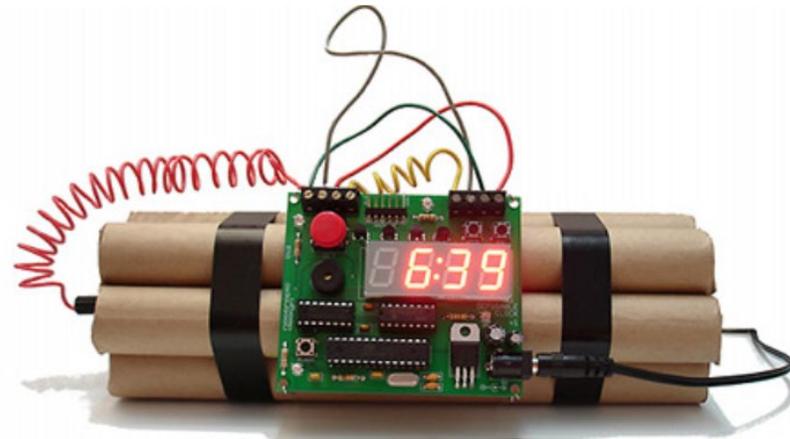
**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Tätige Reue



# Vollendeter Versuch

- Täter hat Bombe gelegt (Versuchsbeginn) und Zeitzünder aktiviert (Versuch vollendet)



# Tätige Reue

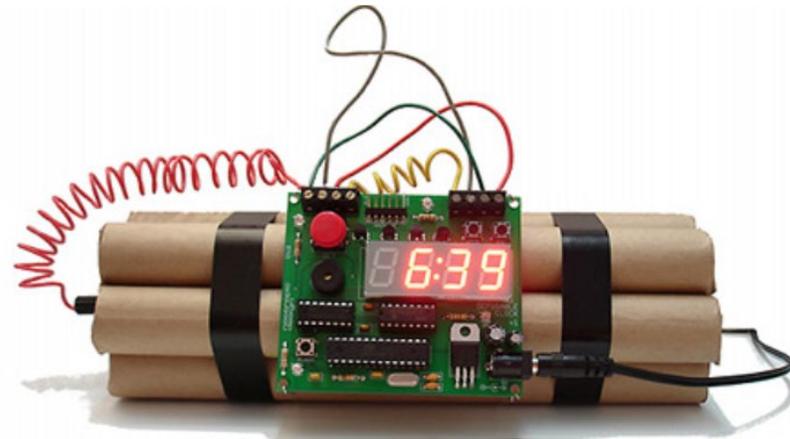
1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Aufgabe Tatentschluss

- Endgültiges Aufgeben fehlt, wenn Bombenleger Zündung nur stoppt, weil er diskretere Gifttötungsoption gefunden hat.



# Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 23 – Tätige Reue

<sup>1</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu **verhindern**, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.



# Autonomer Rücktritt

«Ich will nicht zum Ziel kommen,  
selbst wenn ich es könnte.»



[Reinhard Frank \(1860-1934\)](#)

# Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Betätigung

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt nicht mehr
- Tätige Reue: Rucker ziehen Opfer aus der Aare, ruft Ambulanz etc.
- Tätige Reue: Subjektiv keine hochstehenden Motive verlangt.
- Tatsächliches Abwenden des Erfolgs



[BGE 103 IV 65](#)

# Art. 23 – Hypothetische Rücktrittsleistung

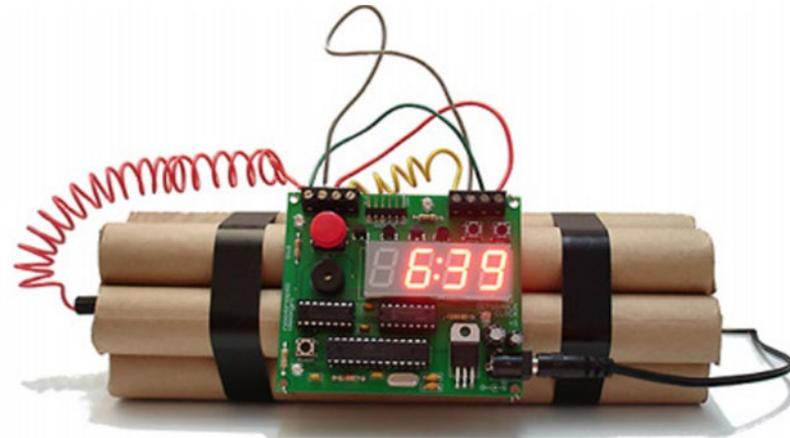
<sup>3</sup> Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 23 – Hypothetische Rücktrittsleistung

- Erfolg ausgeblieben
- Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
- Täter weiß das nicht
- Entschärft Bombe via Fernbedienung
- Dies hätte den Erfolg abgewendet



# Zusammenfassung

## Rücktritt

1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung

## Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue

# Rücktritt – tätige Reue

Diskussion

# Lampenfuss

- Am Abend des 30. April 2006 ging die T. (51) ins Schlafzimmer ihrer Mutter (82).
- Sie würgte ihre Mutter zunächst so stark, dass diese kaum noch Luft bekam. Dabei sagte sie zu ihr, dass sie sie nun fertig machen würde.
- Erst als ihre Mutter sie kräftig am Handrücken kratzen konnte, löste sie ihre Hände von deren Hals.



[6B\\_422/2008](#)

# Lampenfuss

- Daraufhin nahm T. die Bettdecke und drückte sie ihr ins Gesicht, so dass diese fast nicht mehr atmen konnte.
- Es gelang der Mutter, unter der Bettdecke aus dem Bett zu rutschen.



[6B\\_422/2008](#)

# Lampenfuss

- In der Folge schlug die T. mehrmals mit dem Fuss der Nachtschlampe auf den Kopf ihrer Mutter ein.
- Dabei sagte sie zu ihr, sie mache sie fertig, nun bekomme sie den Rest.
- Die Mutter flehte um ihr Leben.  
Daraufhin liess die T. den Lampenfuss fallen und ging in ihr eigenes Zimmer.



[6B\\_422/2008](#)

# Versuch

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt/tätige Reue



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Rücktritt

1. Versuch begonnen, nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Lampenfuss

- Phase I: Erwürgen: unvollendeter Versuch, heteronomer Rücktritt
- Phase II: Ersticken: unvollendeter Versuch, heteronomer Rücktritt
- Phase III: Lampenfuss: unvollendeter Versuch, autonomer Rücktritt



[6B\\_422/2008](#)

# Lampenfuss

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»



[6B\\_422/2008](#)

# Lampenfuss

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»

## Urteilkopf

6B\_422/2008

Urteil vom 31. Juli 2008  
Strafrechtliche Abteilung

### Besetzung

Bundesrichter Favre, präsidierendes Mitglied,  
Bundesrichter Wiprächtiger, Ferrari,  
Gerichtsschreiber Thommen.

[6B\\_422/2008](#)

# VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

# Zusammenfassung

«Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.»

Versuch			
Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Täterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld
Weiteres	– ...		Strafnotwendigkeit

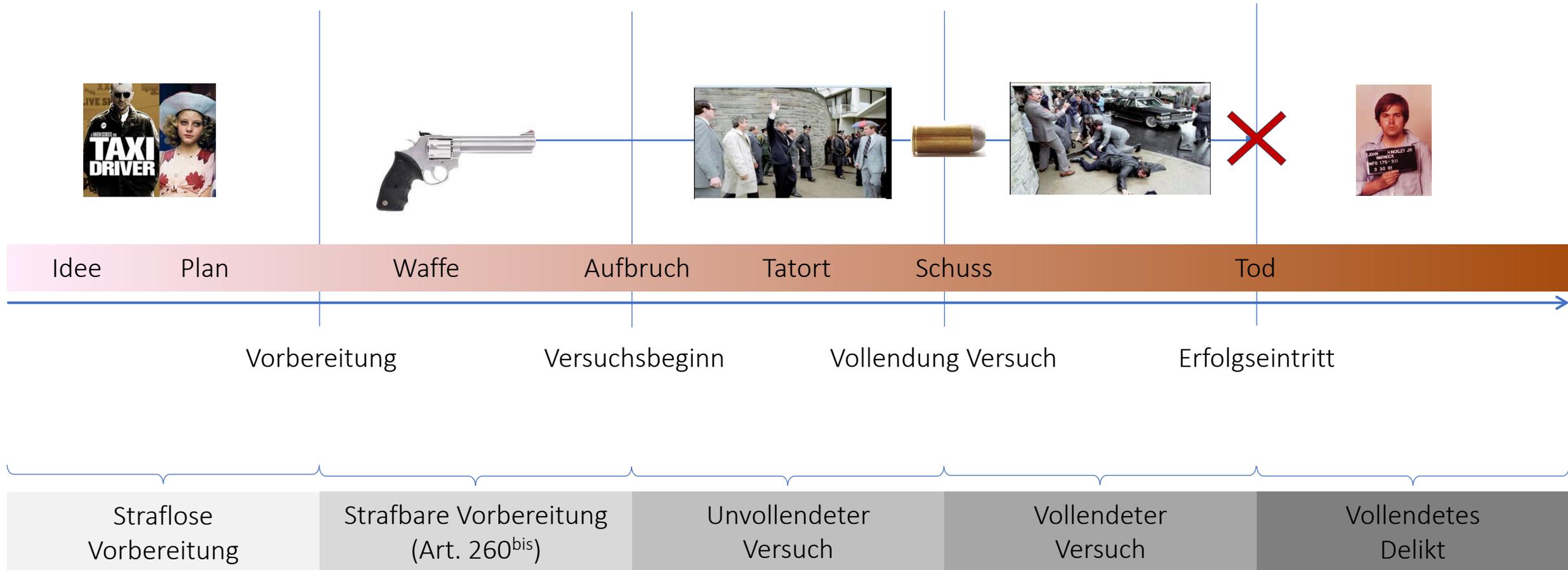
# Zusammenfassung

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Zusammenfassung



# IX. Täterschaft und Teilnahme

1. Mittelbare Täterschaft
2. Mittäterschaft
3. Anstiftung
4. Gehilfenschaft

# Hausaufgaben

Podcast vom 20. Oktober 2020  
«Er ist zu liquidieren» anhören:

[https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-  
10/kim-jong-nam-nordkorea-  
verbrechen-podcast](https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/kim-jong-nam-nordkorea-<br/>verbrechen-podcast)



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	<b>Mo 18.12.23</b>	<b>Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft</b>



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen